

AGBs für die Rammtechnik der Firma ACT-Grundbau GmbH

Beim Rammen von Spundwänden ist systembedingt mit Erschütterungen zu rechnen. Für Schäden, welche auf die systembedingten Erschütterungen zurückzuführen sind, können wir keinerlei Haftung übernehmen. Mit Durchbiegungen der Spundwand ist in jedem Fall zu rechnen, egal ob ausgesteift oder nicht. Die für Ihr Bauvorhaben zulässige Spundwanddurchbiegung (Mögliche Ursache für Setzung des anschließenden Bodens) muss von Ihnen angegeben werden (insbesondere bei freistehenden Spundwänden ohne Aussteifung bzw. Ankerung). Diese Angabe bildet u.a. die Grundlage der Spundwanddimensionierung.

Bei feinteilmarmen Böden kann es durch die Energieeinbringung beim Rammen bzw. Ziehen zu einer Nachverdichtung des anschließenden Bodens und damit zu Setzungen kommen. Bei offener Grundwasserhaltung kann es infolge Feinteilausschwemmung im umliegenden Boden zu Setzungen kommen. Für Schäden, welche auf systembedingten Erschütterungen, Nachverdichtung bzw. Ausschwemmung zurückzuführen sind können wir keinerlei Haftung übernehmen. Sollten Rammhindernisse (Holz, Findlinge, Felsen etc.) angetroffen werden, müssten diese von Ihnen beseitigt werden. Mit Abweichungen von der Sollwandfläche von +/- 5 cm in der Ansatzlinie und +/- 1,50% der Bohlenlänge in der Vertikalen muss gerechnet werden. Sollte eine nachträgliche Unterflurrammung der Spundbohlen bzw. ein nachträgliches hochziehen oder absenken der Spundbohlen erforderlich sein wird dies als Regieleistung in Rechnung gestellt.

Alle erforderlichen Bewilligungen bzw. ggf. erforderliche Verkehrsmaßnahmen zur Durchführung der Baugrubensicherungsarbeiten sind bauseits zeitgerecht beizubringen. Beweissicherungen vor Arbeitsbeginn, begleitende Erschütterungsmessungen und alle sonstigen ggf. erforderlichen Begleitmaßnahmen sind bauseits rechtzeitig zu veranlassen, Kostenübernahme bauseits.

Bauseits sind folgende Leistungen zu erbringen:

- 1) Trassieren und durchgehende Markierung der Rammachsen
 - 2) Bei befestigten Oberflächen entfernen der Beläge im Bereich der Spundwandeinbringung
 - 3) Bei bauseitiger Spundwandaussteifung ist diese ordnungsgemäß durchzuführen um Schäden an der Spundwand zu vermeiden. Sollten aus unsachgemäßer Aussteifung Schäden oder Kosten entstehen, sind Sie dafür haftbar.
 - 4) Feststellen und markieren bzw. erforderlichenfalls freilegen von unterirdischen Einbauten (Einbauten welche näher als 25 cm von der nächstliegenden Spundwandkante entfernt liegen sind jedenfalls freizulegen).
 - 5) Entfernen von Oberleitungen bzw. Straßenbeleuchtung vor dem Rammen sowie Wiedermontage sofern sie im Arbeitsbereich des Rammgerätes liegen.
 - 6) Veranlassung der Abschaltung bzw. Entfernung von spannungsführenden Stromleitungen wenn der Arbeitsbereich im Gefährdungsbereich liegt.
 - 7) Freimachen des Luftraumes von Bewuchs – links und rechts der Rammachse auf eine Höhe von mindestens 18 m in der erforderlichen Breite.
 - 8) Gewährleistung einer freien Arbeits- und Verkehrsfläche zur Durchführung der Ramm- bzw. Zieharbeiten bzw. zur Lagerung der Spundwände, welche für die Durchführung der Spundwandarbeiten ausreichend standfest sein bzw. bauseits erhalten werden muss (Gewicht Rammgerät ca. 30 to + 10 to Zuglast). Oberflächenbeläge sind bauseits ausreichend zu schützen. Ggf. erforderliche Deckenunterstellungen zum Befahren von Bauwerksdecken sind bauseits zu dimensionieren und herzustellen.
 - 9) Sollten Rammhindernisse (Holz, Findlinge, Felsen etc.) angetroffen werden, müssten diese von Ihnen beseitigt werden. Die Mindestmietdauer von Spundwänden bzw. Kanaldielen beträgt 1 Monat.
- Eine einwandfreie befahrbare Baustellenzufahrt für Schwertransporte mit Übermaß bis 3 m Breite und 19 m Länge muss bauseits – auch in der Nacht – gewährleistet sein. Während der Arbeitsdurchführung, sowohl beim Rammen als auch beim Ziehen ist der Gefahrenbereich bauseits unbedingt von nicht mit den einschlägigen Arbeiten Beschäftigten freizuhalten. Der Ein- und Rückbau der Trägerdielenwand erfolgt mittels mäklergeführterem Hochfrequenzvibrator. Einbauhöhe für die Spundbohlenrammung ist max. 13,50 m (Fädelhöhe über Arbeitsplanum bzw. Spundwandansatzpunkt + Bohlenlänge). Spundwand-Fädelhöhe max. 2,0 m über Arbeitsplanum, darüber Fädeln mit bauseits beizustellendem Autokran und Aufpreis. Sollte das Verladen der Spundwände, Träger bzw. Ausfachungsbohlen auf der Baustelle nach dem Rückbau der Baugrubensicherung von uns durchgeführt werden müssen, verrechnen wir hierfür Euro 1,60 je lfm. Träger und Euro 1,30 je m2 Spundwand bzw. Ausfachungsbohle. Sollte die Arbeitsdurchführung nur mit freireitendem Rammgerät und Autokran als Trägergerät erfolgen können muss bauseits ein geeigneter Autokran beigestellt werden, und für die Mehrkosten beim Rammen und Ziehen mit Freireiter ein Aufpreis von 35 % auf die Preise des Rammens bzw. Ziehens mit Mäklengerät verrechnet werden. Für den An- und Abtransport des Freireiters und der Kraftstation werden je Einsatz Euro 1.350,- in Rechnung gestellt. Sollten nicht durch uns verursachte Bauunterbrechungen eintreten, müssten Euro 485,-/Tag (ohne Bedienungsmannschaft) für den Gerätestillstand verrechnet werden, bzw. Euro 155,65/Std. wenn das Rammpersonal auf der Baustelle verbleiben muss (Regiesatz). Für Arbeiten in Regie wird ein Verrechnungssatz von 243,70/Std. für RG samt Betriebsmittel, Bedienung und Rammhelfer verrechnet. Sämtliches von uns beigestelltes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Abruffristen für Einsätze mindestens 10 Arbeitstage vor Einsatz schriftlich per Mail.
- Anbot gültig 6 Monate ab Anbotsdatum.